

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eppingen

Zur Durchführung der in den §§ 109 - 112 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (GemO) enthaltenen Bestimmungen hat der Gemeinderat der Stadt Eppingen in der Sitzung am 09.12.2008 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die Stadt Eppingen unterhält ein Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen.

§ 2

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß den §§ 110 - 112 Abs. 1 GemO folgende gesetzliche Aufgaben:
 - a) die Prüfung der Jahresrechnung,
 - b) die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
 - c) die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Stadt und bei den Eigenbetrieben zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse,
 - d) die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Stadt und ihrer Eigenbetriebe,
 - e) die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände der Stadt und ihrer Eigenbetriebe.

- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind auf der Grundlage des § 112 Abs. 2 GemO folgende weitere Aufgaben übertragen:
- a) die Vornahme der unvermuteten Kassenprüfungen bei der Kasse des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe „Oberes Elsenztal“,
 - b) die Prüfung der Musikschule Eppingen e.V. im dreijährigen Turnus.

§ 3

Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, alle Auskünfte, Nachweise und Unterlagen zu verlangen, die es zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält; datenschutzrechtliche oder sonstige gesetzliche Bestimmungen stehen dieser Berechtigung nicht entgegen. Insbesondere sind Akten, Schriftstücke, Bücher und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen oder zu übersenden bzw. jederzeit Einsicht zu gewähren; dies gilt sinngemäß auch für den Zugriff auf Datenträger.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt kann unabhängig davon im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung auch eigene Erhebungen vornehmen.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Objekte zu besuchen. Das Rechnungsprüfungsamt hat im Rahmen seiner Prüfungsaufgaben Zutritt zu allen Räumen und kann die Öffnung von Behältnissen verlangen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teilzunehmen.

§ 4

Mitteilungspflichten gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt ist die Durchführung der ihm gestellten Aufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle örtlichen Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen örtlichen Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt, wie z.B. Satzungen, Dienstanweisungen, Gebührenordnungen und dergleichen.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Einladungen zu Gemeinderats- und Ausschusssitzungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Ankündigungen anderer Prüfungsorgane (Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt u. a.) über bevorstehende Prüfungen umgehend zuzuleiten.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane umgehend zuzuleiten.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei wesentlichen Änderungen in organisatorischer, technischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Hinsicht sowie im Bereich der technikunterstützten Informationsverarbeitung rechtzeitig zu informieren.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt ist von allen Unregelmäßigkeiten, die in den Bereichen der Stadt festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhalts unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Raub usw. sowie für Kassendifferenzen.

§ 5

Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Der Fachbeamte für das Finanzwesen legt die aufgestellte Jahresrechnung dem Oberbürgermeister vor. Dieser leitet die Unterlagen unverzüglich an das Rechnungsprüfungsamt weiter.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Jahresrechnung und stellt das Ergebnis in einem Schlussbericht zusammen. Der Schlussbericht ist den Mitgliedern des Gemeinderats vom Oberbürgermeister vorzulegen und vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu erläutern.

§ 6

Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe

- (1) Die Betriebsleitung legt die aufgestellten Jahresabschlüsse dem Oberbürgermeister vor. Dieser leitet die Unterlagen unverzüglich an das Rechnungsprüfungsamt weiter.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Jahresabschlüsse und stellt die Ergebnisse jeweils in einem Prüfungsbericht zusammen. Die Prüfungsberichte sind den Mitgliedern des Gemeinderats vom Oberbürgermeister vorzulegen und vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu erläutern.

§ 7 Prüfungsverfahren

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- (2) Bei wichtigen Prüfungen sollen die Geschäftsbereichs- bzw. Betriebsleiter über den Prüfungsverlauf unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.
- (3) Zu Prüfungsberichten, Prüfungsbemerkungen oder Anfragen des Rechnungsprüfungsamtes ist fristgerecht und so eingehend Stellung zu nehmen, dass eine abschließende Beurteilung möglich ist.
- (4) Sämtliche Prüfungsberichte werden dem Oberbürgermeister vorgelegt.
- (5) Schwierigkeiten oder Widerstände bei Prüfungen oder im Ausräumungsverfahren, die das Rechnungsprüfungsamt nicht selbst beseitigen kann, meldet es den zuständigen Geschäftsbereichsleitern und gegebenenfalls dem Oberbürgermeister, damit das Notwendige veranlasst werden kann.
- (6) Werden Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich den Oberbürgermeister zu unterrichten.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die dienstliche Anweisung des Oberbürgermeisters vom 01.09.2006 außer Kraft.

Eppingen, den 09.12.2008

Klaus Holaschke
Oberbürgermeister